

# Vereinsatzung

Schützenverein Petersberg Bechtolsheim e.V.

---

Stand März 2019



<b>GRUNDLAGEN DES VEREINS.....</b>	<b>3</b>
§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN.....	3
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
<b>VEREINSMITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAGSWESEN</b>	<b>3</b>
§ 3 MITGLIEDSCHAFTEN .....	3
§ 3A MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN .....	3
§ 3B MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN .....	4
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 AUSTRITT AUS DEM VEREIN – KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN .....	5
§ 8 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§ 9 BEITRAGSLEISTUNGEN .....	5
§ 10 ABWICKLUNG DES BEITRAGSWESENS.....	6
<b>DIE ORGANE DES VEREINS.....</b>	<b>6</b>
§ 11 DIE VEREINSORGANE .....	6
§ 12 VORSTAND.....	6
§ 13 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER.....	7
§ 14 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGUNG, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG .....	7
§ 15 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
<b>VEREINSLEBEN .....</b>	<b>9</b>
§ 17 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT .....	9
§ 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	9
§ 19 SATZUNGSÄNDERUNG .....	9
§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	9
§ 21 VEREINSORDNUNGEN.....	10
§ 22 DATENVERARBEITUNG, DATENSCHUTZ IM VEREIN .....	10
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>
§ 23 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG .....	11

## **GRUNDLAGEN DES VEREINS**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Petersberg Bechtolsheim 1963 e.V., abgekürzt SVP Bechtolsheim
- (2) Sitz des Vereins ist Bechtolsheim.
- (3) Die Geschäfte brauchen nicht am Sitz des Vereins geführt zu werden. Die Anschrift des Vereins lautet: Schützenverein Petersberg Bechtolsheim e.V. unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Registernummer VR 30399 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind grün-gold-weiß.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des sportlichen Schießens.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren,
  - b) Die Förderung von sportlichen Leistungen,
  - c) Die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
  - d) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (4) Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **VEREINSMITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAGSWESEN**

### **§ 3 Mitgliedschaften**

#### **§ 3a Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahren,

- b) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) Passive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive und passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 3b Mitgliedschaft in Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied in einem für sein Gebiet zuständigen Landesschützenverband.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen (Landessportbund Rheinland Pfalz).
- (3) Der Verein kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten.
- (4) Der Verein betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände denen er angehört.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch, bzw. die endgültige Mitgliedschaft abschließend, und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in welchem dem Antragsteller der Mitgliedsausweis übersandt wird.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt durch:
- a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Auflösung des Vereins oder
  - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigung muss bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein, und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzen,
  - b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung,
  - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 9 Beitragsleistungen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- (3) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (4) Die Höhe solcher Gebühren und Umlagen werden in einer Gebührenordnung geregelt, für deren Erlass, Änderung und Aufhebung der Vorstand zuständig ist.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingezogen. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem

Grund – ausscheidet. Wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde, kann der Ausschluss aus dem Verein vom Vorstand beschlossen werden (siehe § 7).

- (8) Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

## **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

## **DIE ORGANE DES VEREINS**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung,
  - b) Der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- a) Dem ersten Vorsitzenden,
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand im Sinne der Satzung (Gesamtvorstand) besteht aus:
- a) Dem ersten Vorsitzenden,
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Dem Schatzmeister,
  - d) Dem Schriftführer,
  - e) Dem Oberschützenmeister .
- (4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit Referenten (Fachwarte) benennen.

- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (7) In ein Amt des Gesamtvorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (8) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (9) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen.
- (10) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (11) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied in den Gesamtvorstand berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

### **§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

### **§ 14 Vergütung für die Vereinstätigung, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Anspruch auf eine Vergütung dieser Tätigkeit, gleich welcher Art, besteht nicht.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - (3) Sie wird durch den Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
  - (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sind.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
  - (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - (9) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt schriftlich.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **VEREINSLEBEN**

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist lediglich eine redaktionelle Anpassung der Satzung erforderlich, so ist der Vorstand nach § 26 BGB analog § 179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses in der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bechtolsheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Gebührenordnung,
  - d) Wahlordnung,
  - e) Jugendordnung,
  - f) Ehrenordnung,
  - g) Datenschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 22 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DGSD) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

---

Dr. Nikola Bitsch (erste Vorsitzende)

Erhard Brand (stellvertretender Vorsitzender)

---

Susanne Rütten (Schatzmeisterin)

Dr. Lothar Schildwächter (Schriftführer)

---

Hans-Jürgen Vomland (Oberschützenmeister)